

Thema:

Bewertung von Straßen

Fragestellung:

Uns stellt sich die Frage, ob eine Straße, die vor XX Jahren gebaut wurde (AK, HK, Zuschüsse sind bekannt) nach ihrem derzeitigen Zustand zu bewerten ist (Folge: Verschiebung der AfA nach hinten), oder ob das Herstellungsdatum heranzuziehen ist? Gleiches gilt für die SoPo.

Bezug: Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 28.12.2007

(Gesetz-und Verordnungsblatt 2008 Nr.2)

§ 3 Abs.1 Satz 1 grundsätzlich AK.

Wann und wie ist der Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 anzuwenden?

Lösungsansatz:

Bei der Erfassung einer Straße ist zwischen der Bewertung der Straße und der Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer zum Eröffnungsbilanzstichtag zu unterscheiden.

1.

Die Bewertung der Straße erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilVO) mit den Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen für die Nutzung bis zum Bilanzstichtag, wenn die Herstellungskosten bekannt sind. Etwaige Sonderposten sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen, vermindert um Auflösungen entsprechend der planmäßigen Abschreibung der Straße bis zum Bilanzstichtag, anzusetzen.

Die Bestandteile der Straße, die in die Bewertung einzubeziehen sind, ergeben sich aus § 3 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 S. 3 bis 9 GemEBilVO. Darüber hinaus ist die Verweisung in § 3 Abs. 1 S. 2 GemEBilVO eng auszulegen; insbesondere erfolgt bei dem Ansatz von Herstellungskosten keine Rückindizierung.

2.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer der Straße ist gemäß Art. 8 § 6 Abs. 3 KomDoppikLG neu einzuschätzen. Diese Einschätzung ist unabhängig von der Bewertung der Straße anhand ihres Zustandes vorzunehmen. Der Restbuchwert ist in den folgenden Jahren planmäßig über die neu eingeschätzte Restnutzungsdauer abzuschreiben. Der Sonderposten ist entsprechend aufzulösen.
